

# RS Vwgh 2008/2/20 2005/15/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

## Index

10/10 Datenschutz

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §183 Abs4;

DSG 2000 §49 Abs2 Z3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/15/0162

## Rechtssatz

Für das Abgabenverfahren ordnet § 183 Abs. 4 BAO an, dass den Parteien vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben ist, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Dieser fundamentale Verfahrensgrundsatz stellt zweifellos einen einfachen Rechtsschutz im Sinne des § 49 Abs. 2 Z. 3 DSG 2000 dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005150161.X02

## Im RIS seit

25.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)